

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge, welche durch die **FOX Autorent** Markenname verwendenden folgenden Unternehmen (nachfolgend Vermieter genannt) erstellt wurden:

- **FOX Autorent Magyarország Kft. – 1065 Budapest, Révay utca 10.**
- **FOX Airport Services GmbH. - Reichsstraße 4 (2) 2401 Fischamend / AUSZTRIA**

Vermieter vermietet das in dem Kfz.-Mietvertrag (nachfolgend: Mietvertrag genannt) bestimmte Kraftfahrzeug (nachfolgend: Mietwagen genannt) für den im Mietvertrag benannten Mieter (nachfolgend: Mieter genannt) wie folgt:

I. Allgemeine Bedingungen

1. Vermieter und Mieter (gemeinsam: Vertragsparteien genannt) verpflichten sich durch die Unterfertigung des Mietvertrags gegenseitig, den Inhalt des Mietvertrags und deren Anlage, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB genannt) einzuhalten.

2. Der Mietvertrag kommt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien zustande. Erklärungen oder Abänderungen bezüglich des Mietvertrags und AGB – nachfolgend gemeinsam Vertrag genannt – bedürfen der Schriftform – ausgenommen den Inhalt des Vertrags.

3. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter unwahre Angaben beim Vertragsschluss mitteilt, die Vertragsbedingungen nicht einhält oder nicht erfüllt.

4. Ist der Mieter keine natürliche Person, kann der Mietvertrag durch eine juristische Person – als Mieter – unterzeichnet werden, wenn die juristische Person über Handelsregisterauszug und Unterschriftsmuster verfügt. Liegt es nicht vor, gilt die den Mietvertrag unterzeichnende Person als Privatperson.

5. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

a, der Mieter den Mietvertrag verletzt,

b, der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung gemäß dem Vertrag fristgerecht nicht nachkommt (und trotz der schriftlichen Mahnung des Vermieters begleicht er es nicht) oder auf der durch den Mieter angegebenen Bankkarte keine erforderliche Deckung zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vorliegt (z. B. bei Verlängerung usw.).

c, der Mieter den Mietwagen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ablauf des Vertrags – ohne Begründung – nicht zurückgibt.

6. Parteien stellen fest, dass der Vermieter berechtigt ist, sein Kündigungsrecht aufgrund einer Ursache nach dem Punkt 5 vorliegenden Vertrags durch die Zusendung einer einseitigen, schriftlichen Erklärung an die in dem Mietvertrag angegebene Anschrift des Mieters auszuüben. Der Vermieter ist gleichzeitig verpflichtet, über die Zusendung einer schriftlichen Kündigung den Mieter durch die in dem Mietvertrag angegebene Erreichbarkeit zu unterrichten. Die Kündigung durch Vermieter ist auch dann geltend, wenn der Mieter durch die angegebenen Erreichbarkeiten nicht unterrichtet werden kann; dies beeinflusst die Gültigkeit der Kündigung nicht.

7. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er bei der Beendigung des Vertrags aus irgendwelchem Grund (Kündigung, Ablauf, sonstiges) verpflichtet ist, dem Vermieter den Mietwagen fristgerecht herauszugeben.

Der Mieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, gibt er den Mietwagen innerhalb von 24 Stunden nach der Beendigung des Vertrags nicht heraus oder verlängert er den Vertrag nicht und seine Verzögerung nicht beweist, ist der Vermieter berechtigt, ohne vorherige Anmahnung

unverzüglich – sogar durch erforderliche Eigenmacht – die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a, den Mietwagen in Besitz nehmen

b, bei Bedarf polizeiliche Anzeige zu erstatten, um polizeiliche oder behördliche Maßnahme zu bitten. Der Vermieter kann dieses Falls mit Grund vermuten, dass der Mieter bezüglich des Kraftfahrzeugs gemäß Btk. § 317 (*Strafgesetzbuch Ungarn*) Unterschlagung verschuldete und er ist berechtigt, das Kraftfahrzeug fahnden zu lassen.

Die eventuell anfallenden Kosten dieser Maßnahme hat der Mieter zu tragen.

II. Gebrauch des Mietwagens und Haftung des Mieters

1. Der Mietwagen kann von einer Person gefahren werden, die über einen seit mindestens 1 Jahr geltenden, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Führerschein verfügt und ihre 21. Lebensjahr vollendete oder die von ihr benannte Person den gleichen Bedingungen erfüllt. Der Mieter haftet für den Zustand des Kraftfahrzeugs bei der Rückgabe auch dann, wenn das Kraftfahrzeug von einer anderen – durch den Mieter genannten – Person gefahren wird. Ein Führerschein, der nicht mit lateinischen Buchstaben (arabischen, chinesischen, japanischen, zyrillischen usw.) geschrieben wurde, gilt nur mit internationalem Führerschein zusammen.

2. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es verboten ist, den Mietwagen auf Art und Weise – für die folgenden Tätigkeiten – nach den folgenden zu benutzen:

a, es ist verboten, den Mietwagen unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu fahren, das Fahren für eine Person unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu überlassen.

b, es ist verboten, mit dem Mietwagen strafbare Handlungen zu begehen, insbesondere den Mietwagen zur Lieferung von Waren gegen Zollbestimmungen oder illegalen Personen zu benutzen.

c, es ist verboten, in dem Mietwagen zu rauchen; wenn der Mieter trotzdem in dem Mietwagen raucht (es stinkt nach Tabakrauch, Überreste von Tabakasche in dem Passagierraum), ist er verpflichtet, dem Vermieter einen Betrag in Höhe von 255 EUR auf Rechtsgrund Pauschal-Schadensersatz bei der Rückgabe des Mietwagens zu bezahlen. Der Mieter ist verpflichtet, den durch Rauchen verursachten Schaden (Beschädigung der innerlichen Auspolsterung, Desodorierung, Reinigung) zu erstatten.

d, es ist verboten, mit dem Mietwagen zu rennen und/oder ihn für Testziele oder für Training zu benutzen, bzw. damit ein anderes Fahrzeug zu schleppen.

f, es ist verboten, den Mietwagen zum geschäftsmäßigen Personentransport oder Lasttransport (Warenlieferung) zu benutzen.

g, es ist verboten, den Mietwagen für eine dritte Person zu vermieten.

3. Grenzüberschreitung mit dem Mietwagen ist, unabhängig von dem Aufnahmeort des Mietwagens, nur mit der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und neben der Bezahlung des zusätzlichen Preises möglich. Bei einer ungenehmigten Grenzüberschreitung ist der Mieter verpflichtet, eine Zusatzgebühr in Höhe von **120 EUR** zu bezahlen.

4. Behördliche Vorschriften, die durch den Mieter einzuhalten sind, und Folgen deren Verletzung:

Der Mieter ist verpflichtet:

a, die bezüglich heimischen und ausländischen Rechtsvorschriften, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die Straßenverkehrsregeln (KRESZ) einzuhalten;

b, während der Miete mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verfahren, den Mietwagen wie ein guter Eigentümer zu betreiben und anzuwenden.

Ausgenommen die im Vertrag benannten Sätze trägt der Mieter während dem Bestehen des Vertrags alle mit dem Gebrauch des Mietwagens anfallenden Kosten (z. B. Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Mautgebühren, Garagengebühren, Geldbußen usw.) und trägt das Schadenrisiko (z. B. Beschädigung des Mietwagens, Zufügung eines Schadens durch eine dritte Person usw.).

Der Mieter nimmt zur Kenntnis und akzeptiert ausdrücklich, dass der Vermieter berechtigt ist, die obengenannten Geldbußen, Zusatzgebühren – welche den Mieter belästigen – gegenüber dem Mieter auf Art und Weise wie die Erhebung des Mietpreises auch nach der Beendigung der Miete zu erheben.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bevollmächtigung handelt und sie bei Bedarf – bei Verhängen einer Geldstrafe, Parkgebühr, Erhebung von Zusatzgebühren, bei behördlicher Anfrage nach dem Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit – für die zuständigen Behörden ausliefert.

III. Zeitraum der Miete, Übergabe und Rückgabe des Mietwagens

1. Die Dauer, den Inhalt, das Anfangs- und Ablaufdatums der Miete von Mietwagen werden in dem Mietvertrag festgehalten.

2. Die Mietdauer beläuft sich mindestens 24 Stunden oder deren Mehrfach. Verzögert sich der Mieter mit der Rückgabe mehr als 1 Stunde, berechnet der Vermieter einen Mietbetrag in Höhe von einem Tag, den der Mieter zu bezahlen hat. Erreicht die Mietdauer 24 Stunden nicht, hat der Mieter auch dann einen Mietbetrag in Höhe von einem Tag zu bezahlen.

3. Zum Anfangsdatum werden der Mietwagen, dessen Fahrzeugpapiere und die Zubehöre dem Mieter durch den Vermieter übergeben. Spätestens bei der Übergabe wird der Vertrag unterzeichnet, dessen Anlage, das Zustandsblatt des Kraftfahrzeugs – eventuell sonstige Nebenabrede, Auskünfte – die Informationen über den Zustand des Wagens beinhaltet.

4. Vermieter bemüht sich, mit zumutbarer Sorgfalt den Vertrag zu erfüllen, trägt er aber Haftung weder für die Verspätung der Übergabe-Rücknahme, noch für das Scheitern des Vertrags.

5. Bei dem Ablauf der im Mietvertrag festgehaltenen Mietdauer muss der Mietwagen, dessen Ausstattungen, Zubehöre und Fahrzeugpapiere auf dem Standort des Vermieters oder auf einem im Mietvertrag festgehaltenen Ort, zum genannten Zeitpunkt, sauber und in einem allgemein zumutbaren Zustand übergeben werden.

6. Der Mieter hat den Mietwagen mit einem Kraftstoffniveau zurückzugeben, welches mit dem Niveau bei Übergabe übereinstimmend ist. Bei einem niedrigeren Niveau hat der Mieter dem Vermieter den Wert des fehlenden Kraftstoffs zu erstatten. Der Vermieter tankt den Kraftwagen auf, dessen Kosten mit der Verwaltungsgebühr zusammen aufgerechnet werden und von dem Mieter zu tragen sind, oder aufgrund des Wertes nach der Kraftstoffanzeige und des von dem Hersteller des Kraftwagens angegebenen Rauminhaltes stellt die fehlende Menge fest, die mit einem Preis von **2 EUR / Liter** aufgerechnet wird und von dem Mieter zu tragen ist.

7. Bei der Rückgabe des Mietwagens wird von dem Vermieter kontrolliert:

a, der Mietwagen und dessen Zubehöre,

b, die eventuellen entstandenen neuen Beschädigungen, Schäden, Mängel; diese werden danach festgehalten

c, das Bestehen oder der Mangel der Fahrzeugpapiere.

Der Mieter hat für die neuen Beschädigungen und Mängel in deren Höhe (z. B. Fahrzeugpapiere, Nummernschild, Autoschlüssel) **vollständige Verantwortung zu tragen**. Die finanzielle Verantwortung des Mieters infolge der Obengenannten kann nur bei den im

Vertrag geregelten Fällen vermindert oder gelöscht werden (z. B. Kauf von zusätzlicher Versicherung).

8. Verzögert sich der Mieter mit der Rückgabe des Autoschlüssels und/oder des Zulassungsscheins mehr als 1 Stunde, ist er verpflichtet nach den Punkten III. / 13 und 14 vorliegender AGB die Gebühren und Kosten zu erstatten.

9. Gibt der Mieter den Mietwagen in einem verschmutzten Zustand zurück oder liegt ein Umstand vor (z. B. Rückgabe in der Nacht, in einer Garage oder in einem Raum ohne Beleuchtung), infolge dessen der Vermieter den Mietwagen bei der Rückgabe nicht überprüfen kann, ist der Vermieter berechtigt, die Zustandsaufnahme innerhalb von 24 Stunden ohne Anwesenheit des Mieters durchzuführen. Der Mieter trägt die finanzielle Verantwortung und die Verpflichtung für Schadensersatz, auch wenn er bei der Rückgabe des Mietwagens keine Möglichkeit (Abwesenheit) oder keine Absicht hat, den Mietvertrag zu unterzeichnen. Entstanden im Mietwagen eine Beschädigung, die naturgemäß bei der Rückgabe nicht bemerkt werden kann (z. B. Beschädigung des Laufwerkes, des Motors usw.), ist der Vermieter berechtigt, innerhalb von 72 Stunden nach der Rückgabe auf die Erstattung der Reparaturkosten einer solchen Beschädigung bei dem Mieter durch eine an die – in dem Mietvertrag festgehaltenen – elektronische Anschrift des Mieters gesandte Aufforderung einen Anspruch zu erheben.

10, Der Vermieter ist berechtigt, auf dem Mietwagen innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschluss der Miete eine technische Zustandsaufnahme durchzuführen. Wird dabei eine Beschädigung erschlossen, die sich aus dem Versäumnis/der Nachlässigkeit des Mieters entstand, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter gemäß dem Vertrag die durch Reparaturkalkulation, Rechnung oder Gutachten von einem Schadensachverständiger bewiesenen Reparaturkosten, die Gebühren des Schadensersatzes oder sonstige Gebühren zu bezahlen.

11. Vertragsparteien bestätigen bei der Übernahme des Mietwagens auf der angemessenen Druckschrift durch ihre Unterzeichnung den aktuellen Zustand des Mietwagens. Entstand aufgrund der Druckschrift im Mietwagen eine neue Beschädigung und wurde die Beschädigung von dem Vermieter bei der Rückgabe – oder gemäß den Obengenannten innerhalb von 24 oder 72 Stunden – in einem Protokoll festgehalten, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter vertragsgemäß den zustehenden Schadensersatz, die Selbstbeteiligung an der Versicherung und die sonstigen Gebühren zu erstatten.

12. Die Verlängerung der Mietdauer oder der Antrag von zusätzlichen Dienstleistungen bedürfen der Schriftform spätestens 24 Stunden vor dem Ablauf der Miete. Der Vermieter bestätigt schriftlich, wenn er die Verlängerung der Mietdauer oder die Gewährung von zusätzlichen Dienstleistungen genehmigt. Bei einer Verlängerung übernimmt der Mieter im Verhältnis der Verlängerung die Erstattung des der Kategorie des Mietwagens entsprechenden Mietpreises aufgrund der geltenden, auf der Homepage www.foxautorent.com veröffentlichten Preisliste des Vermieters. Bei einer Verlängerung ist der Vermieter berechtigt, den Mietwagen zur Vorlage des Mietwagens aufzufordern. Deren eventuellen Kosten hat der Mieter zu tragen. Der Vermieter ist berechtigt, den Antrag zur Verlängerung ohne Angabe des Grundes zu verweisen und bezüglich dessen kann der Vermieter keinen Schadensersatzanspruch erheben. Verweist der Vermieter den Antrag zur Verlängerung, keine schriftliche Bestätigung über die Annahme der Verlängerung sendet, läuft der Vertrag ab und der Mieter hat dem Vermieter den Mietwagen am Mietvertrag genannten Ort und zum Datum zurückzugeben.

13. Gibt der Mieter den Mietwagen nach dem Ablauf der vertraglichen Frist zurück und zwar so, dass es von dem Vermieter nicht genehmigt wurde, ist der Mieter verpflichtet, von dem Zeitpunkt des Vertragsablaufs bis zur Rückgabe des Mietwagens einen Betrag in Höhe von doppelten Tagesgebühr des der Kategorie des Mietwagens entsprechenden Mietpreises aufgrund der geltenden, auf der Homepage www.foxautorent.com veröffentlichten Tagesgebühr des Vermieters zu erstatten.

14. Bei einer verspäteten Rückgabe oder Verlängerung ohne Genehmigung haftet der Mieter für alle nach dem Vertragsablauf entstandenen Schäden des Mietwagens. In diesem Fall – inwiefern der Mietvertrag zusätzliche Versicherung beinhaltet – erlischt die Versicherung und der Mieter hat den Betrag aller entstandenen Schäden des Mietwagens (Bruch, Diebstahl usw.) zu begleichen. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dem Vermieter alle sich aus der verspäteten Rückgabe ergebenden Kosten (Lieferung, Suche des Mietwagens, Konventionalstrafen) und den ausgebliebenen Gewinn zu bezahlen.

15. Der Vermieter kann gemäß vorläufiger Abstimmung Möglichkeit sichern, außerhalb der Öffnungszeiten den Mietwagen zu übergeben-zu übernehmen, deren Gebühr sich **36 EUR / Anlass** beläuft.

IV. Pannenhilfe, Assistance Dienstleistung

1. Der Vermieter sichert für den Mieter Assistance Dienstleistung für den Zeitraum der Miete anhand Bestellung von Mieter, gemäß dem Mietvertrag und für den Preis gemäß dem Mietvertrag.

Standard Assistance Dienstleistung – Tagesgebühr brutto 3 EUR

Beinhaltet die Erreichbarkeit der Notrufnummer rund um die Uhr und die Organisation der erforderlichen Dienstleistung in den folgenden Fällen: Der Mieter ist verpflichtet, die mit Rechnung oder Reparaturkalkulation bestätigten Kosten der unter der Notrufnummer beantragten Dienstleistungen und Bestandteile zu erstatten.

Premium Assistance Dienstleistung – Tagesgebühr brutto 10 EUR

Beinhaltet die Erreichbarkeit der Notrufnummer rund um die Uhr und die Organisation der erforderlichen Dienstleistung in den folgenden Fällen: Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten der unter der Notrufnummer beantragten Dienstleistungen und Bestandteile in der folgenden Höhe zu erstatten.

- Frachtkosten bis zur Wertgrenze von brutto 700 EUR
- Reparaturkosten, falls die Verantwortung des Mieters bezüglich des Schadens nicht festgestellt werden kann.
- 5 Liter Betriebsstoff (Benzin 95 Oktanzahl, oder Diesel)

2. Der Vermieter sichert dem Mieter die Assistance Dienstleistung ausschließlich auf dem Gebiet der folgenden Ländern: Ungarn, Österreich und der Slowakei

3. Der Mieter kann die Hilfestellung im Rahmen der Assistance Dienstleistung ausschließlich unter der Nummer +3614554001 beantragen.

4. Der Vermieter gewährleistet für den unter der Nummer +3614554001 gemeldeten Antrag innerhalb den folgenden Fristen Dienstleistung:

a, **auf dem Gebiet von UNGARN** innerhalb von 8 Stunden

b, **auf dem Gebiet von UNGARN, BUDAPEST** innerhalb von 3 Stunden

c, **auf dem Gebiet von ÖSTERREICH** innerhalb von 12 Stunden

d, **auf dem Gebiet von der SLOWAKEI** innerhalb von 12 Stunden

Bei einem Anruf außerhalb der Arbeitszeit gelten die Friste ab 08:00 Uhr des Folgetags.

5. Der Vermieter innerhalb der Rahmen der Dienstleistung leistet Hilfe dem Mieter wie folgt:

a, **bei einem Verkehrsunfall**, bei der Organisation der Lieferung des bewegungsunfähigen Kraftfahrzeugs, bei Sicherung eines Ersatzwagens (falls die sonstigen Bedingungen es ermöglichen), bei Beratung.

b, **bei technischem Schaden** bei der Organisation der Reparatur und/oder der Lieferung des bewegungsunfähigen Kraftfahrzeugs, bei Sicherung eines Ersatzwagens (falls die sonstigen Bedingungen es ermöglichen), bei Beratung.

c, **bei einem leergelaufenen Kraftstoff-Tank** bei Lieferung von 5 Liter Kraftstoffen (Benzin 95 Oktanzahl, oder Diesel) zum Mietwagen und bei der Auffüllung des Tanks.

d, **Bei einem verlorenen oder in den Wagen eingeschlossenen Autoschlüssel** bei Lieferung des Ersatzschlüssels zum Mietwagen, um der Kraftwagen bewegungsfähig zu sein.

e, **bei Panne** bei Lieferung des Ersatzrads (bei Bedarf), bei der Lieferung des Kraftwagens (bei Bedarf), bei Montierung.

6. Die Verantwortung des Mieters nach dem Punkt V./7. bei dem Verlust, der Beschädigung des Autoschlüssels besteht auch weiterhin.

7. Kauft der Mieter bei der Übernahme des Kraftwagens keine zusätzliche Assistance Dienstleistung (Standard oder Premium), ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter für die Organisation einer später durch den Mieter beantragten Hilfeleistung (per Telefon, schriftlich, persönlich) eine Gebühr in Höhen von **100 EUR/Anlass** zu bezahlen. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Vermieter alle Kosten der organisierten Hilfeleistung, Lieferung, Wartungsarbeiten oder Bestandteile zu erstatten.

V. Versicherung

1. Der Mietpreis gemäß dem Mietvertrag beinhaltet allenfalls die Gebühr der gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

2. Der Mietpreis beinhaltet extra Versicherung* (CDW, SCDW, TP) für Bruchschaden, Diebstahl, wenn es in dem Mietvertrag aufgeführt wird. Bei einem Schadensfall, der durch extra Versicherung* abgedeckt ist, erstreckt sich die Verantwortung des Mieters – außer der vertraglichen Fälle – auf die vertragliche Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird von dem Mietvertrag beinhaltet. Der Selbstbeteiligung kann sich vervielfachen und ist sovielmals zu bezahlen, so viele verschiedene Schadensereignisse aus einem Schadensfall im Mietwagen entstanden. Beinhaltet der Mietpreis keine extra Versicherung* oder der Versicherungsträger dem Vermieter aus einem Grund, der von dem Mieter zu vertreten ist (z. B. Alkoholeinfluss usw.), den Schaden nicht erstattet, hat der Mieter dem Vermieter die vollständige Höhe des Schadens zu erstatten. Bei einem Totalschaden beläuft sich die Höhe der Selbstbeteiligung, wie die Höhe der Selbstbeteiligung bei dem Diebstahl des Kraftwagens.

3. Die Kaskoversicherung ist unwirksam bei einem Vertragsbruch, bei Mitteilung von unwahren oder irreführenden Daten, bzw. wenn der Mietwagen nicht von einer in dem Mietvertrag benannten Person bei dem Eintritt des Ereignisses geführt wurde. In diesem Fällen trägt der Mieter vollständige Verantwortlichkeit.

4. Die extra Versicherung* bezieht sich auf Glasschaden (Steinschlag, Bersten, Bruch), auf Schäden der Felgen und Reifen, bzw. auf die Beschädigungen des Innenraums, des Kofferraums, der Bodenplatte und der unteren Teile nicht, wenn diese nicht infolge eines Unfall entstanden. Die extra Versicherung* bezieht sich weiterhin auf die verlassenen, verloren Bestandteile nicht. Die Gebühren (gemäß Punkt VIII. 4. m) dieser Schäden und der bezüglichen Verwaltung sind vollständig von dem Mieter zu erstatten. Die Verantwortung des Mieters kann in den obengenannten Fällen nur mit Kauf von separaten Versicherungen* vermindert werden.

**Die Bedingungen des Abschlusses der extra Versicherungen und deren Inhalt beinhalten die aktuellen Kundmachungen des Vermieters (in den Büros, auf der Homepage). Der Abschluss ist ausschließlich bei dem Anfang der Miete und für die ganze Periode möglich.*

5. Wird der Mietwagen für eine irgendwelche kurze Zeit unbewacht gelassen, ist der Mieter verpflichtet dafür zu sorgen, dass keine Wertsache im Mietwagen gelassen wird.

Widrigensfalls hat der Mieter die Kosten der entstandenen Schäden im Mietwagen zu bezahlen, die Versicherung wird kraftlos. Der Vermieter kann für den Diebstahl der Wertsache des Mieters aus dem Mietwagen oder für die Beschädigung von einer dritten Person nicht behaftet werden.

6. Der Mieter trägt vollständige Verantwortlichkeit für den Schadensersatz – selbst wenn der Mietvertrag eine Versicherung gegen Diebstahl beinhaltete –, wenn er dem Vermieter den Zulassungsschein und den originellen Schlüssel nicht zurückgab oder den Autoschlüssel nachmachen ließ. Bei einem Schadensersatz infolge dessen hat der Mieter dem Vermieter den durch offizielle EUROTAX Wertvorstellung bestimmten Wert zu begleichen.

7. Bei dem Verlust des Autoschlüssels hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, widrigensfalls trägt der Mieter vollständige Verantwortlichkeit für Schadensersatz. Nach dem Bescheid ergreift der Vermieter Maßnahmen, über den Schlosswechsel des Mietwagens und über die Anschaffung der Autoschlüssel, der Mieter hat alle Kosten zu erstatten.

8. Bei einem Schadensfall oder einer Beschädigung, den/die der Mieter zu vertreten hat, trägt der Mieter die Kosten die Lieferung des Mietwagens (Schleppen, Rettungstransportwagen usw.).

9. Nach einer Schadensereignis wird von dem Vermieter der verursachte Schaden, der Betrag des von dem Mieter zu zahlenden Schadensersatzes (z.B. Selbstbeteiligung) anhand den die Kosten der Reparatur, Instandsetzung bestätigenden Dokumenten, Gutachten, Rechnungen oder Reparaturkalkulationen, Preisangeboten festgestellt. Die in dem vorliegenden Dokument gefassten objektiven Sätze von Schadenersatz werden durch die Unterzeichnung vorliegender AGB von beiden Parteien angenommen. Die Haftpflicht des Mieters besteht auch, wenn der Vermieter die Entscheidung trifft, die Beschädigung des Mietwagens nicht reparieren zu lassen (z. B. im beschädigten Zustand verkauft den Mietwagen oder wird es später repariert).

VI. Die Aufgaben des Mieters bei einem Schadensereignis

1. In allen Fällen, wenn der Mietwagen beschädigt ist, oder ein Ereignis passiert, infolge dessen Schaden oder Zahlungsverpflichtung entstanden oder entstehen kann, **ist der Mieter verpflichtet**

a, direkt den Vermieter zu benachrichtigen

b, um polizeiliche Veranlassung zu ersuchen

c, den Polizist um ein Protokoll über das Ereignis zu bitten

d, – nach der vorläufigen Abstimmung mit dem Vermieter – auf Kosten des Vermieters für die sichere Bewachung, sicheres Anbringen des Kraftfahrzeugs zu sorgen.

Der Mieter ist verpflichtet, über das polizeiliche Protokoll dem Vermieter eine Ausfertigung zu übergeben.

2. Der Mieter darf bezüglich eines Schadens einer dritten Person im Namen des Vermieters ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Erklärung erteilen. Der Mieter darf bezüglich eines Schadens keine Vereinbarung schließen und keine Erklärung zur Haftpflicht erteilen. Die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Rettung und Reparatur kann allenfalls der Vermieter anregen.

3. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, einen europäischen Vordruck für einen Unfallbericht (blau-gelb) regelrecht auszufüllen und alle Parteien haben es zu unterschreiben. Bei einer im Ausland erfolgten Beschädigung muss weiterhin auch die ausländische Bestätigung des Verursachers beigefügt werden (falls die Beschädigung nicht von dem Mieter verursacht wurde).

4. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht zu erstellen, bzw. bei der erforderlichen Verwaltung zur Schadenregulierung durch Versicherer mitzuwirken.
5. Führt der Mieter die Obenstehenden nicht durch, kann er vollständig zur finanziellen Verantwortung gezogen werden und die Versicherung wird ungültig (auch wenn der Mietvertrag extra Versicherung beinhaltet).
6. Überreicht der Mieter die zur Schadenregulierung erforderlichen Dokumente innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall nicht, ist er verpflichtet, dem Vermieter die sich aus der verzögerten Reparatur und Verwaltung ergebenden Schäden zu erstatten.
7. Nach der Zustellung dieser Dokumente wird von dem Vermieter festgestellt, ob der Mieter infolge des Schadens Schadensersatz bezahlen muss, wenn ja, in welcher Höhe. Darüber wird der Mieter schriftlich unter seiner vertraglichen Erreichbarkeit unterrichtet.
8. Lehnt der Versicherer aus einem Grund, bei dem der Mieter verschuldet ist, die Leistung bezüglich des Unfalls ab (z. B. Alkoholeinfluss), oder bezahlt einen verminderten Schadensersatz, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den durch den Versicherer nicht bezahlten Schaden zu begleichen.

VII. Panne

1. Der Vermieter trägt die Reparaturkosten, inwiefern sie sich neben einer bestimmungsgemäßen Anwendung (entsprechend der Sicherheit des Betriebs und/oder des Verkehrs) entstanden und über welche der Mieter dem Vermieter telefonisch oder schriftlich Bescheid gibt. Die Reparatur des Mietwagens lässt ausschließlich der Vermieter durchführen. Der Mieter hat aber Möglichkeit ohne separate schriftliche Genehmigung des Vermieters von bis zu netto **20 EUR**, den Mietwagen in einem offiziellen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, bzw. den Wechsel eines Bestandteils durchführen zu lassen. Bei dem Wechsel eines Bestandteils hat der Mieter dem Vermieter den alten Bestandteil zu übergeben, widrigenfalls hat der Mieter die Reparaturkosten zu tragen.
2. Funktioniert der Kilometerzähler nicht, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten und muss die Reparatur aufgrund der Handlungsempfehlung des Vermieters unverzüglich durchgeführt werden.
3. Der Mieter hat regelmäßig das Niveau der Kühlflüssigkeit, des Motorenöls des Mietwagens zu kontrollieren und hat über die Probleme mit Kühlflüssigkeit, Motoren- und Getriebeöl Bescheid zu geben (Abfließen, Frost usw.). Wird der Mietwagen nach dem Abfließen, Einfrieren von Kühl- oder Schmierflüssigkeit weiter benutzt, haftet für die Schäden der Mieter.
4. Der Mieter verpflichtet sich, für den Zeitraum der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeit zur Besichtigung und Wartung dem Vermieter den Mietwagen zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat dem Vermieter Bescheid zu geben, wenn der Mietwagen den Zeitabstand der verbindlichen Wartungsarbeiten erreichte. Weiß der Mieter über den Zeitabstand der verbindlichen Wartungsarbeiten keinen Bescheid, hat er darüber beim Vermieter nachzufragen. Fällt die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeit (abhängig von dem Stand des Kilometerzählers oder von einem Datum) aus einem Grund, bei dem der Mieter verschuldet ist, aus, ist der Mieter auf Rechtsgrund von Schadenersatz verpflichtet, einen Betrag in Höhe von **0,10 EUR / überschrittene Kilometer**, oder **10 EUR / überschrittene Tage** zu bezahlen, abhängig davon, dass der Verzögerung infolge der Nichteinhaltung welcher Vorschrift erfolgte. Werden die Zeitabstände gemeinsam überschritten, wird der Betrag des Schadensersatzes sowohl aufgrund der überschrittenen Kilometer als auch der überschrittenen Tage festgelegt und wird nach dem Vergleich der höhere Betrag in Rechnung gestellt.
5. Der Vermieter haftet nicht für die nachteiligen Folgen wegen der Schäden des Mietwagens oder dessen Bestandteile oder wegen dem unpassenden, ungenauen Betrieb.

VIII. Verantwortlichkeit des Mieters

1. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, trägt vollständige Haftpflicht für die Schäden des Mietwagens, wenn:

a, er den Mietwagen unter Alkohol oder Drogeneinfluss, und/oder unter dem Einfluss sonstigen Betäubungsmittels fuhr,

b, der Mietwagen von einer in dem Mietvertrag nicht benannten Person gefahren wurde,

c, mit dem Mietwagen ein anderes Fahrzeug geschleppt wurde, oder

d, der Mietwagen zum Rennen, Geländetour oder auf sonstige Art und Weise nicht bestimmungsgemäß angewendet wurde.

2. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, die unter der Mietdauer entstandenen folgenden Kosten zu erstatten hat:

a, auf den Mietwagen verhängte Geldbußen.

b, angefallene Gebühren (Parkschein, Geschwindigkeitsüberschreitung, Maut usw.) und Kosten deren Verwaltung, oder nachträgliche Erstattung, wenn der Bescheid über eine Geldbuße nachträglich zugestellt wird.

3, Der Mieter hat den Mietwagen unter Anwendung von dem Motor des Kraftwagens entsprechenden Treibstoff (Diesel oder Benzin min. 95 Oktanzahl) zu betreiben. Es ist streng VERBOTEN, in ein Benzin-Kraftfahrzeug rein Bioethanol/Ethanol, in ein Diesel-Kraftfahrzeug rein Biodiesel zu tanken! Für alle Schädigungen, die sich aus der Anwendung von ungemäßigtem Treibstoff ergeben, haftet der Mieter vollständig. Werden die Obenstehenden nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, über die angefallenen Reparatur- und Verwaltungskosten einen einmaligen Schadensersatz in Höhe von 100 EUR in Rechnung zu stellen.

4. Der Mieter haftet vollständig und unbedingt für die Schäden, die infolge der Nichteinhaltung oder fehlerhaften, falschen Anwendung des Mietvertrags entstanden.

IX. Zahlungs- und Finanzbedingungen

1. Der Mietvertrag wird gemäß dem darin festgelegten Tarif abgeschlossen. Der Mietvertrag beinhaltet den Mietzins, die zu zahlenden Kosten und im Falle bestimmter Mietformen darüber hinaus die Höhe der Kautions (Schadensdeposit) und die Art und Weise, wie sie bezahlt wird.

Die im Mietvertrag festgelegte Kautions (Schadensdeposit) bietet dem Vermieter eine Garantie für alle vom Mieter dem Vermieter verursachte Schäden und für andere Schulden des Mieters. Am Ende des Mietverhältnisses ist der Vermieter verpflichtet dem Mieter die Summe der Kautions abzurechnen, mit Ausnahme der Fall der Schadenverursachung. Der Vermieter ist nicht verpflichtet Zinsen auf die Kautions zu zahlen.

Im Falle einer Zahlung mit Kreditkarten wird die Summe von Deposit der Schadensdeckung, mit einer vorherigen Genehmigung des Mieters, aufgrund eines zum Bank des Vermieters geschickten Antrages für Voreingehmigung gesperrt.

Der Mieter hat die Miete, die Kosten und die eventuelle Kautions – falls nicht anders vereinbart – im Voraus zu bezahlen oder per Bank- oder Kreditkarte als Deposit abzusichern. Miet- und andere Gebühren sind im Vertrag zu befinden. Im Fall der in Devisen angegebenen Gebühren werden die Verluste oder Gewinne aus der Wechselkursänderung von den Vertragsparteien übernommen, und sie erklären, dass sie diese gegenüber der anderen Partei nicht verlangen.

2. Die vom Mieter an den Vermieter gezahlte Mieten, Kosten und jegliche Dienstleistungsgebühren sind nicht zurückzuerstatten, auch wenn der Mieter sich entschließt,

den Service nicht in Anspruch zu nehmen oder den Mietwagen vorzeitig abzugeben.

3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, nach dem bei ihm hinterlegten Deposit oder für von ihm eingeleitete Transaktion der Depositsperrung auf der Bankkarte an den Mieter Zinsen zu zahlen. Bei Beendigung des Vertrages und nach Abrechnung mit dem Mieter, wenn der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllte, ist der Vermieter verpflichtet, die Auflösung von Bankkartendeposit bei seinem Finanzdienstleister zu veranlassen. Der Vermieter kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wann das Finanzinstitut des Mieters die Sperrung tatsächlich löst.

4. Durch die Unterzeichnung eines Mietvertrags ermächtigt der Mieter den Vermieter unwiderruflich, die Bank- oder die Kreditkarte des Mieters wegen der Rückerstattung der Forderung des Vermieters mit dem Forderungsbetrag zu belasten oder ein sofortiges Inkasso auf die Bank- oder Kreditkonto hinter der Bank- oder Kreditkarte einzulegen. Im Falle eines Scheiterns kann der Vermieter ein Gerichts-, Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Rückerstattung seiner Forderungen einleiten.

5. Der Mieter kann die folgenden Zahlungsverpflichtungen haben, und haftet für die Zahlung oder Schäden wie folgt:

a, Miete des Mietwagens und die im Vertrag festgelegten Zubehöre, beziehungsweise andere, mit dem Vertrag verbundene Gebühren.

b, Im Fall der Nichtbezahlung der Gebühr, oder verzögerter Erfüllung die Anwalts-, Prozess-, Einziehungs- und andere Kosten, sowie der Verzugszins nach dem Zivilgesetzbuch.

c, Die Kosten für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung (Lohn, Vorbereitung, Zusammenstellung der Gerichtsakte) in Ungarn **20.000 HUF+MwSt/Stunde**, in Österreich **100 EUR+ MwSt /Stunde**.

d, Gebühren für die Zustellung und Abholung. Falls es im Mietvertrag nicht anders bestimmt ist:

Miete in Ungarn

- Innerhalb von Budapest **5000 HUF + MwSt. Einheitspreis**
- Außerhalb von Budapest **5000 HUF + MwSt. Grundgebühr plus 200 HUF + MwSt./ km**
- Außerhalb von Ungarn **350 HUF + MwSt./ km** plus bis zur Ländergrenze wie oben

Miete in Österreich

- Innerhalb von Wien **25 EUR + MwSt. Einheitspreis**
- Außerhalb von Wien **25 EUR + MwSt. Grundgebühr plus 1 EUR + MwSt./ km**
- Außerhalb von Österreich **1,5 EUR + MwSt. / km** plus bis zur Ländergrenze wie oben

Fahrdienst/Chauffeur Service

- Gebühr der Dienstleitung ist einheitlich für 8 Arbeitsstunden **120 EUR+ MwSt.**, alle weiteren begonnenen Stunden **20 EUR+ MwSt.**

e, Der zu zahlende Zuschlag, der nach der Kilometerüberschreitung bei der Miete von begrenztem Km-Gebrauch gezahlt werden muss, sofern nicht anders im Vertrag festgelegt ist, beträgt netto 0,23 EUR /überschrittener Km. Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Tagen, sofern nicht anders im Vertrag festgelegt ist, gilt eine Laufleistung über 3.500 Kilometer als Kilometerüberschreitung.

f, Selbstbeteiligung in Verbindung mit einem Schadensfall im Mietwagen, sowie im Vertrag festgelegte Vergütungsverpflichtung in Verbindung mit Unfall-, Diebstahl- und andere Schädigung.

g, Die Gebühr für die Reinigung des Mietwagens beträgt 120 EUR, unabhängig vom Verschmutzungsgrad, falls der Mietwagen stärker verschmutzt ist als es erwartet. Beim Transport von Tieren wird die Reinigungsgebühr in jedem Fall erhoben.

h, Falls eine Beschädigung in der Auspolsterung oder in Sitzbezügen des Mietwagens entsteht, berechnet der Vermieter unabhängig von der Höhe der Beschädigung eine Gebühr in Höhe von **EUR 350**, als Pauschalschadenersatz.

i, Park-, Autobahn- und andere Gebühren, sowie die mit diesen Gebühren oder mit dem Gebrauch des Mietwagens gebundenen anderen Bußen oder Strafen.

j, Bei der Rückgabe des Mietwagens der Treibstoffpreis im Fall vom Treibstoffmangel, sowie der Aufpreis der Nachfüllung. (siehe Punkt m.).

k, Wegen dem Verlust von Zubehör des Mietwagens und von gemieteten Extras, Unterlagen und von anderen Dokumenten zu zahlende Aufpreise, und für ihre Ersetzung entstandene Kosten

l, Erstattung von Schäden, die durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietwagens, durch den Verstoß des Vertrages, oder durch andere Schädigung im Mietwagen oder in seinen Zubehör entstanden, Zahlung der Selbstbeteiligung der Versicherung aufgrund einer Reparurrechnung oder einer Kalkulation für Reparatur, oder aufgrund anderer Kalkulation, anderes Preisangebots oder anderer Rechnung.

m, Mehrwertsteuer (MwSt.), andere Steuer, Gebühren, die in den oben genannten Gebühren nach dem Gesetz bezahlt werden müssen. Die in diesem Vertrag veröffentlichte Preise des Vermieters beinhalten den Betrag von MwSt. in jedem Fall, sofern nichts anders angegeben.

n, Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **40 EUR/Ereignis** zu den in den oben genannten Punkten **f), g), h), i) und j)** festgelegten Zahlungsverpflichtungen zu zahlen, wegen der Verwaltung durch den Vermieter.

o, Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **65 EUR/Ereignis** zu den in dem oben genannten Punkt **k)** festgelegten Zahlungsverpflichtungen zu zahlen, wegen der Verwaltung durch den Vermieter.

p, Der Mieter muss dem Vermieter eine Immobilisierungsgebühr zahlen, falls der Mieter Schäden an der Maschine verursacht, unabhängig davon, ob es äußerliche, innerliche, bauliche oder mechanische Teile angeht. Die Immobilisierungsgebühr dient zum Entschädigung wegen des entgangenen Gewinns des Vermieters, und sie entsteht in Verbindung mit der Nicht-Ausgabe des Mietwagens wegen einer Beschädigung. Die Immobilisierungsgebühr ist eine Tagesgebühr, die vom Vermieter aufgrund der Zahl von Tagen der Reparatur wegen einer Schädigung des Mietwagens bestimmt wird. Der Zeitaufwand der Reparatur wird vom Vermieter auf der Grundlage von Belegen oder Gutachten, Rechnungen, Reparaturkalkulationen oder Preisangeboten bestimmt. Die Größe der Immobilisierungsgebühr: **10 EUR / Tag**.

q, Falls der Mieter bei der Abholung des Mietwagens sein Bedarf nach der Rückgabe außerhalb des Büros nicht gemeldet, und die Gebühr dafür nicht gezahlt hat, werden Lieferungskosten vom Vermieter nach in dem Punkt c. festgelegten Bestimmungen berechnet, die der Mieter verpflichtet ist zu bezahlen.

X. Datenverwaltung

1. Der Mieter gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Daten seiner persönlichen Unterlagen vom Vermieter erfasst, und nach den Datenschutzbestimmungen bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses gespeichert werden.

2. Der Vermieter verpflichtet sich, die über den Mieter gespeicherten Daten ausschließlich für die vertragliche Zusammenarbeit und seine eigene kommerziellen Zwecken zu

verwenden. Der Vermieter gibt die Daten des Mieters mit im Vertrag festgelegten Ausnahmen an einen Dritten nicht weiter.

3. Wenn der Mieter den Mietwagen im Falle des Ablaufs, der Kündigung, oder sonstigen Beendigung des Vertrags nicht an den Vermieter zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt die personenbezogenen Daten des Mieters an einen Dritten, oder an Behörde zu übergeben.

4. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter die mit dem Vertrag verbundenen Informationen und personenbezogenen Daten des Mieters an einen Dritten, oder an Behörde in den folgenden Fällen weitergibt:

a, den Behörden bei jeglichem Verstoß gegen Gesetze und Regel

b, solchen Organisationen, die die mit dem Gebrauch des Mietwagens verbundenen Miet- und andere Kosten, Bußen, Strafen und Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschlages eintreiben, oder solchen Rechts- oder anderen Personen, die vom Vermieter für Forderungsmanagement und Eintreibung beauftragt sind

c, der Versicherung im Laufe des Verfahrens nach dem Schadensfall des Mietwagens

XI. Andere Bestimmungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, beim Zahlungsverzug einen Verzugszins nach dem Gesetzes V. des ungarischen Zivilgesetzbuches von 2013 (ZGB.), im Fall von einer Wirtschaftseinheit-Mieter dem Vermieter eine Einziehung-Pauschalgebühr von **40 EUR** zu zahlen.

2. Der Vermieter konvertiert seine in ausländischer Währung eingetragenen Gebühren bei Zahlung vom Mieters mit Überweisung in den Forint nach dem am Tag der Beendigung des Vertrages gültigen Verkaufskurs der Bank des Vermieters, bei Bezahlung mit Kreditkarte gilt der gültige Wechselkurs der kontoführenden Bank des Mieters.

3. Der Vermieter ist berechtigt, nicht nur seine eigenen, sondern auch die von ihm gekauften Dienstleistungen in unveränderter Form als vermittelten Service weiterzuverkaufen.

4. Die Vertragsparteien erklären, dass im Fall einer Streitigkeit, die sich aus dem Vertrag ergibt, ist das ungarische Recht maßgebend, und sind für alle nicht im Vertrag geregelten Fragen die Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches (ZGB.) gültig.

5. Sie bestimmen die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichts nach dem eingetragenen Sitz des Vermieters.

6. Die Vertragsparteien erklären, wenn der Vertrag oder jeglicher Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig wären, es hat keine Wirkung auf die Gültigkeit der verbleibenden Punkte oder des Vertrags insgesamt.

Die Vertragsparteien bestätigen durch ihre übereinstimmende Willenserklärung mit ihrer Unterschrift, dass sie den Vertrag gelesen und verstanden haben.

Budapest, den 1. Dezember 2018